

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 3

Artikel: Interview mit Tierschutzspezialist Dr. iur. Antoine F. Goetschel : ein Tier ist keine Sache
Autor: Nydegger, Eva / Goetschel, Antoine F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interview mit Tierschutzspezialist Dr. iur. Antoine F. Goetschel

Ein Tier ist keine Sache



Die Beziehung zwischen Menschen und ihren Heimtieren soll künftig besser geschützt werden, und zwar im Interesse von Tier und Mensch. Foto: Konrad Baeschlin

Von Eva Nydegger

Tierhalter kümmern sich meist kaum um die juristischen Aspekte ihrer Beziehung zum Tier. Erst wenn es zu einem Streitfall kommt, zeigt sich, wie wenig Tierhalter durch das Gesetz geschützt sind. Das soll sich in Zukunft ändern. Einer, der sich seit Jahren für den besseren rechtlichen Schutz von Tieren und Tierhaltern einsetzt, ist der Jurist Antoine F. Goetschel.

Wie kamen Sie dazu, sich für den Schutz von Tieren einzusetzen?

Ich stiess zum Tierschutz, als mir nach meinem Lizentiat angetragen wurde, eine Sammlung tierschutzrechtlich relevanter Erlasse zusammenzustellen. Aus der Auseinandersetzung mit diesen Erlassen entstand unter anderem meine Doktorarbeit. 1993 habe ich zum Thema «Recht und Tierschutz» ein Buch herausgegeben, das zu einer Parlamentarischen Initiative führte, mit welcher die Abkehr vom Sachbegriff beim Tier gefordert wird.

Was bedeutet das?

In der Schweiz gelten Tiere immer noch als Sache und nicht als lebendige Individuen. Das ist ein alter Zopf aus dem römischen Recht, der in der Praxis eigenartige Folgen hat. Verletzt etwa

ein Automobilist eventualvorsätzlich einen Hund, kann der Tierhalter eine Strafanzeige wegen Sachbeschädigung einreichen. Doch die über den Anschaffungswert eines Tieres hinausgehenden Tierarztkosten gehen meistens zu seinen Lasten, und eine Genugtuung für die gefühlsmässige Belastung durch den Unfall ist nicht vorgesehen. Auch beim Scheidungs-, Erb-, Miet-, Fund- und Haftpflichtrecht gibt es Mängel. Die Parlamentarische Initiative zielte darauf ab, verschiedene Artikel vor allem im Zivilrecht zu revidieren.

Wie ist nun der Stand der Dinge in dieser Debatte?

Nächstens wird der Bundesrat einen Vorentwurf zur Gesetzesrevision in die Vernehmlassung schicken, die in wenigen Monaten abgeschlossen sein wird. Ich bin zuversichtlich, dass meine Forderungen grösstenteils angenommen werden, wodurch nicht nur die Tiere bessergestellt würden, sondern auch die gefühlsmässige Seite der Mensch-Tier-Beziehung.

Was würde sich durch die Gesetzesrevision für Heimtiere und ihre Halter konkret ändern?

Heute werden Haustiere zum Beispiel bei Scheidungen wie andere Gegenstände dem einstigen Käufer zugesprochen, unabhängig davon, wer der beiden Ehepartner zum Tier eine verantwortungsvolle Beziehung aufgebaut hat und wer ihm die bessere Haltung gewährleistet. Das würde künftig anders angeschaut – meistens wohl zugunsten der Frau. Bei Schuldbetreibung und Konkurs wären Heimtiere nicht mehr pfändbar. Ein weiterer Punkt ist die Genugtuung, die an den Halter ausgerichtet werden soll, falls sein Heimtier von einem Schädiger schwer verletzt oder getötet wurde. Da geht es um eine Art Schmerzensgeld für den Verlust eines Tieres, das für den Halter und seine Familie einen hohen emotionalen Wert hat, und zwar unabhängig davon, ob es sich um einen teuren Rassehund handelt oder um eine Pro-menadenmischung.

Tiere und Tierhaltung

Liebe Leserinnen und Leser

Wir möchten Sie auffordern, uns zum Thema Tiere und Tierhaltung Ihre Gedanken und Wünsche, Ihre Freuden und Sorgen mitzuteilen. Haben Sie direkte oder indirekte Erfahrungen mit Tieren in der freien Natur, zu Hause oder im Altersheim? Was meinen Sie zu unserer neuen Ratgeber-Rubrik, die zu diesem Thema Auskunft gibt? Und wie stellen Sie sich zu einem verbesserten rechtlichen Schutz von Tieren und Tierhaltern?

Ihr Brief – möglichst nicht grösser als eine A4-Seite – sollte bis am 10. März bei uns eintreffen und wird im Fall einer Veröffentlichung auf der Umfrageseite mit 20 Franken honoriert. Dasselbe Honorar ist vorgesehen für den Abdruck von zugesandten Fotos, über die wir uns ebenfalls freuen würden.

Unsere Adresse:
Zeitlupe, Leserumfrage,
Postfach 642, 8027 Zürich,
Fax 01 283 89 10,
E-Mail: zeitlupe@pro-senectute.ch

Sie erwähnten vorhin auch das Erbrecht. Worum geht es da?

Bisher ist ein Testament zu Gunsten eines Tiers nichtig, weil Tiere nicht erbfähig sind. Dass das nicht einmal alle Anwälte wissen, zeigt deutlich, dass die Auffassung des Tiers als Sache dem gesunden Menschenverstand zuwiderläuft. Mit dem geänderten Gesetz wäre ein solches Testament gültig, und für ein Tier würde tiergerecht gesorgt werden.

Für viele Menschen fangen die Schwierigkeiten in bezug auf ein Haustier viel früher an. Ich denke an meine Schwester, die für ihre Tochter gern eine Katze in der Wohnung halten möchte, was ihr von den Hausbesitzern aus fadenscheinigen Gründen verboten wird.

In Frankreich gilt es als Grundrecht, dass man in der Wohnung ein Haustier halten kann. Und auch in Deutschland ist das Mietrecht liberaler als bei uns.



Der Jurist Antoine F. Goetschel ist Spezialist für Fragen von Recht und Ethik im Tierschutz. Er hat nicht nur an zahlreichen Tagungen im In- und Ausland über Fragen des Tierschutzes referiert, er ist zu diesem Thema auch Lehrbeauftragter an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Universität Zürich. Er ist unter anderem im Zentralvorstand des Schweizer Tierschutz, Stiftungsratsmitglied des Fonds für versuchstierfreie Forschung, Mitglied der Stiftung für heimatlose Katzen sowie Geschäftsführer der kürzlich gegründeten Stiftung für das Tier im Recht. Die Stiftung setzt sich dafür ein, dass die Gesetze zum Tierschutz im praktischen Alltag auch umgesetzt werden. Wer mehr über die Stiftung für das Tier im Recht erfahren möchte, kann unter 01 262 67 25 Unterlagen anfordern.

Ich wünschte mir, dass das Halten von Heimtieren in Wohnräumen zwar bewilligungspflichtig bleibt, der Vermieter aber die Bewilligung nur aus sachbezogenen Gründen wie übermässige Belästigung oder nicht tiergerechte Haltung verweigern kann.

Das schiene mir eine echte Verbesserung. Wo sehen Sie durch die Gesetzesrevision Veränderungen, die insbesondere für ältere Menschen wichtig sein können?

Älteren Menschen ist es unter Umständen nicht mehr immer möglich, im ganzen Quartier in allen Gärten und Garagen herumzusehen, wenn ihr Heimtier davongelaufen ist. Derzeit ist es nicht einfach herauszufinden, an wen man sich wenden kann, wenn man ein Tier verliert oder findet; in jedem Kanton ist eine andere Behörde zuständig. Neu sind in jedem Kanton Meldestellen für Findeltiere geplant. Ich würde mir zusätzlich noch wünschen, dass es in jedem Kanton auch einen Rechtsanwalt für Tierschutz in Strafsachen gäbe. Bisher leistet sich das nur der Kanton Zürich.

Nichts gegen Tierschutz, aber da gäbe es doch noch andere schützenswerte Mitglieder der Gesellschaft, die so einen Rechtsanwalt nötig haben könnten.

Das sehe ich genauso, ich habe deshalb bei Pro Juventute einen ähnlichen «Kindsschutz-Anwalt in Strafsachen» angeregt – was bisher allerdings noch nicht realisiert wurde. Mir ist es sehr wichtig, dass die einzelnen Schutzgebiete nicht gegeneinander ausgespielt werden. Schritte zu mehr Menschlichkeit sind nämlich auf allen Ebenen wichtig und nötig.

Das klingt überzeugend. Hoffen wir, dass sich auch die möglichen Gegner der Gesetzesrevision von den Vorteilen der Änderungen überzeugen lassen. Wie schätzen Sie dies ein?

Am ehesten gibt es im Welschland Widerstand, wo unser Vorstoss gelegentlich als «germanischer Romantizismus» abgetan wird. Es wird befürchtet, dass Denkschemen aus Deutschland und Österreich übernommen würden. Dabei schützen wir in der Schweiz im Unterschied zu unseren Nachbarstaaten schon in der Bundesverfassung «die Würde der Kreatur», wir hinken jedoch

diesem Grundsatz auf Gesetzesstufe hintennach, was nun angeglichen werden soll. Tiere werden neu zur Zwischenkategorie zwischen Mensch und Sache.

Das tönt zwar immer noch ein bisschen technisch, doch kommt es offenbar nicht nur den Tieren, sondern auch den Menschen zugute.

Das ist aus meiner Sicht tatsächlich einer der wichtigsten Aspekte der Revision: Die Gefühle, die einem Heimtier entgegengebracht werden, sollen endlich rechtlich geschützt werden.

Vielen Dank für das Gespräch, Herr Goetschel. ♦